Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124),

§§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)

sowie § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 24. November 1992 (GV. NW. S. 467).

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 24. November 1993 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10. Januar 1994 ortsüblich bekanntgemacht

Hilchenbach, den 2. Februar 1994

Der Stadtdirektor
gez. Ball L.S.

Ball

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der 43. Sitzung / 5. Wahlperiode am 24. November 1993 die Festsetzungen und die gestaltungsrechtlichen Vorschriften dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 29. September 1993 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach, den 2. Februar 1994

Der Stadtdirektor
gez. Ball L.S.

Ball

Diese Kopie der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 2. Februar 1994

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hartmann L.S.

Hartmann

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 des BauGB in der oben genannten Fassung am 10. Januar 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

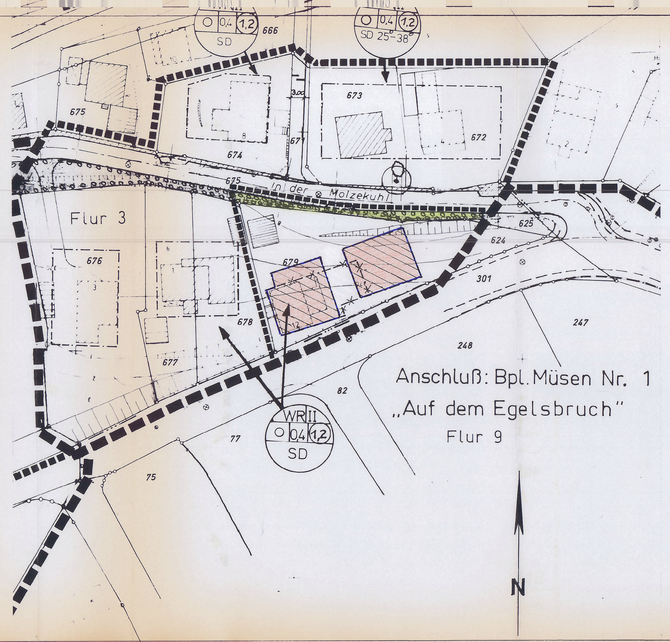
Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 24. Dezember 1993 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Mit dem Tage der Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 2. Februar 1994

Der Stadtdirektor
gez. Ball L.S.

Ball



Zeichenerklärung und Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 27 "An der Schleppbahn"- 2. (vereinfachte) Änderung – Umgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 27 "An der Schleppbahn"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 27 "An der Schleppbahn"

WR — Reines Wohngebiet
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
O — Offene Bauweise
0,4 — Grundflächenzahl (GFZ)
(1,2) — Geschoßflächenzahl (GRZ)

- Baugrenze
- entfallende Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Grünfläche, mit der Zweckbestimmung:
- a) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB

Die Zufahrt zu dem Grundstück Gemarkung Müsen Flur 3 Nr. 679 erfolgt über die private Grünfläche.

SD — Nur Satteldach zulässig

- Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauN VO können ausnahmsweise mit Flachdach errichtet werden
- Vorhandene Gebäude, u.a. mit Hausnr.-Angabe
- Böschung

Begründung:

2. Änderung - vereinf.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 "An der Schleppbahn" in der Fassung der 1. qualifizierten Änderung ist für das Flurstück Nr. 679 nur die Möglichkeit zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses "Stahlbergstr. 12" gegeben. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde so festgesetzt, daß für die Errichtung eines freistehenden Wohnhauses in ortsüblicher Größe im östlichen Grundstücksteil nicht genügend überbaubare Grundstücksfläche verbleibt.

Mit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird durch Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung eines freistehenden Wohnhauses im östlichen Grundstücksteil zur Stahlbergstraße hin eröffnet.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Hilchenbach; den 29. September 1993

Der Stadtdirektor
im Auftrage:
gez. Volkmann

Volkmann

Rechtsverbindlicher Plan – ab 10. Januar 1994

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 27
"An der Schleppbahn"
– 2. vereinfachte Änderung –
Maßst. 1 : 500

Stand: 30. Sept. 1993

Gem. Müsen **Flur** 3

Der nebenstehenden 2. (vereinfachten) Änderung gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 27 "An der Schleppbahn" – 1. Änderung – stimme ich zu:

Gemarkung Müsen

Flur:	Parzelle:	Eigentümer:	Unterschrift/Datum
3	624	Altenberger, Bernd	gez. Bernd Altenberger
3	679	Altenberger, Trude geb. Bub	gez. Trude Altenberger
3	625		
3	671		
3	675	Stadt Hilchenbach	gez. i.A. Volkmann
9	82		
3	672	Damm, Fritz	gez. Fritz Damm
		Damm, Katharina geb. Wallbrecht	gez. i.A. Fritz Damm
3	673	Koblenzer, Eberhard	gez. E. Koblenzer
		Koblenzer, Hannelore geb. Damm	gez. H. Koblenzer
3	674	Grafe, Peter	gez. P. Grafe
		Grafe, Gertrud geb. Buchen	gez. G. Grafe geb. Buchen
3	678	Klein, Paul	gez. P. Klein
		Klein, Wolfgang	gez. W. Klein
9	77	Golze, Gerhard	gez. G. Golze
		Golze, Ruth geb. Bende	gez. Ruth Golze
9	247	Schnauber, Heribert	gez. Schnauber
9	248	Schnauber, Helma geb. Kemper	gez. Helma Schnauber